

**Studien- und Prüfungsordnung
der Evangelischen Hochschule Freiburg
für die Masterstudiengänge
Soziale Arbeit,
Bildung und Erziehung im Kindesalter,
Sozialmanagement,
Supervision und
Religionspädagogik
Friedenspädagogik / Peace Education**

Vom 27. November 2012
i.d.F. vom vom 18. Mai 2021

Gemäß § 10 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. April 2010, zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 34) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Studienberatung

II. Organisation und Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten

- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss, Zentraler Prüfungsausschuss
- § 6 Zuständigkeiten des Prüfungsamtes

III. Prüfende

- § 7 Prüfende

IV. Prüfungsleistungen

- § 8 Art der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren
- § 11 Lehrproben
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 ECTS-Punkte
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Schutzbestimmungen bei Mutterschutz, Elternzeit und besonderen Lebenslagen

V. Prüfungen

- § 20 Prüfungsaufbau
- § 21 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen
- § 22 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 23 Fachliche Voraussetzungen

VI. Masterprüfung

- § 24 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 25 Fachliche Voraussetzungen
- § 26 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis
- § 28 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- § 29 Zusatzmodule
- § 30 Bildung der Gesamtnote, Prüfungszeugnis
- § 31 Mastergrad und Masterurkunde
- § 32 Ungültigkeit der Masterprüfung

VII. Experimentierklausel, Corona-Klausel

- § 33 Experimentierklausel
- § 33a Änderung der Art des Leistungsnachweises und der Prüfungsform in Zeiten der Pandemie (Corona-Klausel)

B. Besonderer Teil

I. Masterstudiengang Soziale Arbeit

- § 34 Regelstudienzeit
- § 35 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 36 Studienziel
- § 37 Bestandteile des Studiengangs
- § 38 Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen
- § 39 Studienaufbau und Prüfungen
- § 40 Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

II. Masterstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter

- § 41 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 42 Studienziel
- § 43 Bestandteile des Studiengangs
- § 44 Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen
- § 45 Studienaufbau und Prüfungen
- § 46 Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

III. Masterstudiengang Sozialmanagement

- § 47 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 48 Studienziel
- § 49 Bestandteile des Studiengangs
- § 50 Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen
- § 51 Studienaufbau und Prüfungen

IV. Masterstudiengang Supervision

- § 52 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 53 Studienziel
- § 54 Bestandteile des Studiengangs
- § 55 Studienaufbau und Prüfungen
- § 56 Integrierte Praxis-Projekt-Einheiten
- § 57 Praxisprojektordnung

V. Masterstudiengang Religionspädagogik

- § 58 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 59 Studienziel
- § 60 Bestandteile des Studiengangs

- § 61 Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen
- § 62 Studienaufbau und Prüfungen
- § 63 Berechnung der Gesamtnote

VI Masterstudiengang Friedenspädagogik / Peace Education

- § 64 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 65 Studienziel
- § 66 Bestandteile des Studienganges
- § 67 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- § 68 Studienaufbau und Prüfungen
- § 69 Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote
- § 70 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

C. Schlussbestimmungen

- § 71 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Masterstudiengänge der Evangelischen Hochschule Freiburg (im Folgenden: Hochschule):

1. Soziale Arbeit,
2. Bildung und Erziehung im Kindesalter,
3. Sozialmanagement,
4. Supervision und
5. Religionspädagogik
6. Friedenspädagogik / Peace Education.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zu den Studiengängen nach § 1 kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule in Baden-Württemberg erfüllt (§ 59 Landeshochschulgesetz – LHG).

(2) Näheres zum Zulassungsverfahren regelt die Hochschule in einer Immatrikulationsordnung und gegebenenfalls in weiteren, studiengangsspezifischen Zulassungsregelungen.

(3) Die Organisation des Zulassungs- und Auswahlverfahrens obliegt dem Bewerbungsamt der Hochschule.

(4) Die Zulassung an der Hochschule ist ferner abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, des Beitrags für das Studentenwerk Freiburg sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte. Das Nähere bestimmt die Gebührenregelung der Hochschule (§ 12 EH-G). Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme am Studiengang ist mit der bzw. dem Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

(5) Es kann die Zulassung in ein Vollzeitstudium oder ein Teilzeitstudium beantragt werden, sofern ein Teilzeitstudium in den Studiengängen nach § 1 angeboten wird. Mit Zustimmung des Prüfungsamtes (§ 4) ist ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium (und umgekehrt) möglich.

§ 3 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Fachbereiche und durch die jeweilige Studiengangsleitung.

(2) Für Studierende mit Behinderung sowie für Gleichstellungsfragen stehen den Studierenden für eine spezielle Studienberatung die Beauftragte bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung.

II. Organisation und Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten

§ 4 Prüfungsamt

(1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnungen und zur Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 5) ist an der Hochschule ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Es ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Bearbeitung von Anträgen Studierender in Prüfungsangelegenheiten,
3. die Beratung der Studierenden in prüfungsrechtlichen Fragen,
4. die Ausstellung der Zeugnisse und Urkunden (§§ 30 und 31) sowie
5. die Koordination der Prüfungsangelegenheiten.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die Leiterin bzw. den Leiter des Prüfungsamtes für vier Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.

§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss, Zentraler Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3) und die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, denen die in § 1 genannten Studiengänge zugeordnet sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes hat von Amts wegen die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden inne. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses werden von der Rektorin bzw. dem Rektor aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.

(6) Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gehören insbesondere:

1. Entscheidungen bezogen auf eine koordinierte Organisation von Modulprüfungen,
2. Entscheidungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
3. Entscheidungen über eine zweite Wiederholung (§ 16) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruches und der Zulassung zum Studium gem. § 21 sowie gem. § 32 Abs. 5 Satz 4 LHG,
4. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden gem. § 18,
5. Entscheidungen über die Anerkennung von gleichwertigen Weiterbildungen,
6. Entscheidungen über die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abweichungen von festgelegten Formen von Prüfungsleistungen und
7. Entscheidungen bei Täuschung oder Ordnungsverstoß gem. § 14.

(7) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 111 Abs. 1 Grundordnung). Sofern sie nicht in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Eine von den Verpflichteten unterschriebene Verpflichtungserklärung ist zu den Akten der Hochschule zu nehmen.

(9) An der Hochschule besteht ein Zentraler Prüfungsausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über Rechtsbehelfe in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten an der Hochschule. Seine Mitglieder sind:

1. die bzw. der von der Rektorin bzw. dem Rektor bestimmte Vorsitzende,
2. die Rektorin bzw. der Rektor,
3. die bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (Absatz 3) und
4. die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3).

§ 6

Zuständigkeiten des Prüfungsamtes

Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),

2. über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen (§ 15),
3. über die Bestellung der Prüfenden (§ 7),
4. über die Bearbeitung einer Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (§ 27 Abs. 3) und
5. über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterthesis (§ 27 Abs. 6).

III. Prüfende

§ 7 Prüfende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Masterthesis muss eine bzw. einer der Prüfenden Professorin bzw. Professor sein.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen zu Prüfenden.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen den zu prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden gilt die Regelung in § 5 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

IV. Prüfungsleistungen

§ 8 Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters (studienbegleitend) erbracht.

(2) Prüfungsleistungen können

1. mündlich (§ 9),
2. schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
3. durch Referate,
4. durch Hausarbeiten,
5. durch praktische Arbeiten,
6. durch besondere Verfahren (§ 10) und bzw. oder
7. durch Lehrproben (§ 11)

erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es ihr bzw. ihm nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder der vorgesehenen Frist abzulegen, so wird nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen vom Prüfungsamt (§ 4) gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§§ 18, 20 Abs. 2).

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in Abschnitt B - Besonderer Teil.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird in Abschnitt B - Besonderer Teil festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Formen und Verfahren erbracht werden. Zu den besonderen Verfahren gehören insbesondere Nachweise von theoretisch fundier-

ter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung (Portfolio). Die besonderen Verfahren werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss (§ 5) inhaltlich und methodisch profiliert und vom Prüfungsamt (§ 4) den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Das Weitere regelt Abschnitt B – Besonderer Teil.

§ 11 Lehrproben

(1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.

(2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:

1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten Dauer und
3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Unterrichtsstunde.

(3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt und von diesen bewertet.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note für

die Masterthesis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfenden. Die Modulnoten lauten bei einem Durchschnitt von:

1. 1,00 bis 1,49: „sehr gut“;
2. 1,50 bis 2,49: „gut“;
3. 2,50 bis 3,49: „befriedigend“;
4. 3,50 bis 4,00: „ausreichend“;
5. über 4,00: „nicht ausreichend“.

§ 15 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 30) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote wird auf Antrag ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen, und zwar nach dem folgenden Schema:

Die besten 10% erhalten ein	A,
die nächsten 25% ein	B,
die nächsten 30% ein	C,
die nächsten 25% ein	D,
die nächsten 10% ein	E und
nicht Bestandene ein	F.

§ 13 ECTS-Punkte

(1) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit-Points (CP) zugeordnet.

(2) Entsprechend dem Aufwand der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module ECTS-Punkte (Credit-Points) entsprechend den jeweiligen Tabellen in Abschnitt B - Besonderer Teil vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden.

(3) Für das Bestehen der Masterprüfung sind in der Regel 300 ECTS-Punkte notwendig. Hiervon entfallen auf eine abgeschlossene, vorausgegangene Bachelorprüfung in der Regel 210 ECTS-Punkte.

(4) Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Bachelorstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte aus dem regelhaft vorgehaltenen Studienangebot der Studiengänge der Hochschule. Die Studiengangsleitung berät und der Gemeinsame Prüfungsausschuss legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen bzw. anerkannt werden können. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind

für die Erbringung der fehlenden Leistungspunkte in dem Masterstudiengang eingeschrieben, dessen Abschluss sie erwerben. Entsprechend den zu erbringenden 30 ECTS-Punkten verlängert sich die Studienzeit um ein Studiensemester.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder, wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung von ihr ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin bzw. eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird vom Prüfungsamt ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Als triftiger Grund gilt bei Studierenden der berufsbegleitenden Masterstudiengänge auch eine einschneidende Veränderung im Beruf der Studierenden wie etwa Stellenwechsel.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für

1. die erstmalige Meldung zu Prüfungen oder
2. die Wiederholung von Prüfungen,

oder soweit der Grund für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines Kindes gleich, für das ihnen die Personensorge zusteht. Vergleichbares gilt für eine Erkrankung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer oder eines nahen Angehörigen.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweils prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die von einer Entscheidung nach Absatz 4 bzw. nach Absatz 5 betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Abschnitt B - Besonderer Teil bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, aus der sich die jeweilige Modulnote berechnet, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie die ECTS-Punkte gemäß § 13 Abs. 2 erreicht sind.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterthesis wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) In den Fällen von § 15 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) kann abweichend von der Regelung des Absatzes 1 die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation (§ 5 Abs. 4) der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungsnachweise abweichend von der Regelung des Absatzes 1 wiederholt werden können.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle (Prüfungsakten) gewährt.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden - soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist - angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Hochschule Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung von bereits erreichten ECTS-Punkten vorzunehmen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Dualen Hochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR entsprechend.

(3a) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt, soweit die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Kriterien für die Anrechnung gibt eine Anrechnungsordnung vor.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis (§ 30) ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt seitens der Hochschule von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 19

Schutzbestimmungen bei Mutterschutz, Elternzeit und besonderen Lebenslagen

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss (§ 5) sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird der bzw. dem Studierenden ein neues Thema zur Bearbeitung gestellt.

(3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere, wenn sie mit einem Kind unter zehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Vergleichbares gilt für eine Erkrankung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer oder eines nahen Angehörigen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 21 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich der Hochschule mitzuteilen.

V. Prüfungen

§ 20 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Masterthesis) sowie dem Kolloquium. Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einem Lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B - Besonderer Teil werden die Modulprüfungen der Masterprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im jeweiligen Abschnitt B - Besonderer Teil werden die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 21

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung sollen bis zum Abschluss der jeweiligen Regelstudienzeit (§§ 34, 41, 47, 52, 58) abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen bzw. das Vertragsverhältnis zur Hochschule endet, wenn die Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang nicht spätestens zwei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Masterprüfung insgesamt mehr als drei Semester beträgt (§ 32 Abs. 5 Satz 4 LHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung für den Studiengang bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 22

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Masterstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat und
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die bzw. der Studierende muss mindestens für das Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder sich die Person in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 5 Satz 4 LHG erloschen ist.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen

In Abschnitt B - Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. zur Masterprüfung zu erbringen sind.

VI. Masterprüfung

§ 24

Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiengangs. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,
 1. ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden,
 2. die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und
 3. die für die Gestaltung und wissenschaftliche Entwicklung der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 8 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Modulprüfungen der Masterprüfung kann nur ablegen, wer in einem der in § 1 genannten Masterstudiengänge zugelassen ist.

(2) In Abschnitt B - Besonderer Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 26

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) In Abschnitt B - Besonderer Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der in Abschnitt B - Besonderer Teil zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Masterprüfung schließt nach Maßgabe des Abschnitts B – Besonderer Teil mit einer mündlichen Prüfung (Abschlusskolloquium) ab.

§ 27

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss (§ 5) in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Masterthesis zustimmen.

(2) Die Masterthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

(3) Die Masterthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3).

(4) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.

(5) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Dauer der Bearbeitungszeit der Masterthesis ist in Abschnitt B - Besonderer Teil geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von dem Betreuer bzw. der Betreuerin entsprechend der in Abschnitt B - Besonderer Teil vorgesehenen ECTS-Punkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes (§ 4 Abs. 3) auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Betreuenden.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt (§ 4) abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist von der Verfasserin bzw. dem Verfasser der Masterthesis schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit (§ 27 Abs. 5) der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterthesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Masterthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder sonstige hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule sein.

(3) Das Bewertungsverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ausfällt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 29

Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung (§ 20) in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 30

Bildung der Gesamtnote, Prüfungszeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten, der Note der Masterthesis und der Note des Abschlusskolloquiums. In Abschnitt B - Besonderer Teil wird für einzelne Modulnoten und die Note der Masterthesis und ggf. die Note des Abschlusskolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note, die Note des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Noten sind mit dem nach § 12 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammern zu versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 31

Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung in den in § 1 genannten Masterstudiengängen den Mastergrad „Master of Arts“.

(2) In einem Diploma Supplement (Studiengängerläuterung) werden jeweils die Studienrichtung sowie - auf Antrag - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde unter dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Rektorin bzw. der Rektor unterzeichnet die Masterurkunde und drückt ihr das Siegel der Hochschule bei.

§ 32

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung (§ 20) nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache

erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist von der Hochschule einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VII. Experimentierklausel

§ 33

Experimentierklausel

(1) Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Hochschule (§ 7 Abs. 3 EH-G) können einzelne, in Abschnitt B - Besonderer Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 5) und des Senates der Hochschule.

(2) Die Erprobung von Veränderungen von Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen ist systematisch auszuwerten. Im Kuratorium ist über die Erfahrungen durch die Rektorin bzw. den Rektor Bericht zu erstatten.

§ 33 a

Änderung der Art des Leistungsnachweises und der Prüfungsform in Zeiten der Pandemie (Corona-Klausel)

(1) Unter Beachtung von § 2 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom 9. Mai 2020 (GBl. 2020, 266) werden die Prüfungsleistungen an der Hochschule grundsätzlich in der jeweils in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Art und Prüfungsform abgelegt.

(2) Soweit es zur

- a) Sicherstellung des Infektionsschutzes bei der Durchführung der Prüfungen
- b) Gewährleistung von Chancen- und Prüfungsgerechtigkeit der Studierenden unter Pandemiebedingungen
- c) zur Eignung der Prüfungsleistungen unter Bedingungen digitaler Lehre in der Zeit der Pandemie

erforderlich ist, kann von den Festlegungen in den §§ 38 ff. samt Anlagen abgewichen werden.

(3) Änderungen der Prüfungsform sind in folgenden Fällen dem Prüfungsamt durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan anzuzeigen:

1. Mündliche Prüfungen (Modul- oder Modulteilprüfungen; Kolloquien) können durch Videoprüfungen ersetzt werden, wenn alle daran beteiligten Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat der mündlichen Online-Prüfungsabnahme per Videokonferenz zugestimmt haben.

2. Mündliche Kolloquien, die gemäß §§ 37 ff. nach Abgabe der Thesis als Teil des Abschlusses des Studiums vorgesehen sind, können durch Videoprüfungen, ersetzt werden.

(4) Änderungen der Art der Prüfungsleistungen für Module oder Teilmodule sowie die Umwandlung eines Leistungsnachweises in eine Prüfungsvorleistung bedürfen der Genehmigung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses (GPA) und sind unter Beachtung der in Absatz 2 genannten Gesichtspunkte zu begründen. Die Studiengangsleitungen leiten die mit den Modulbeauftragten abgestimmten und nach Möglichkeit mit den Studierenden beratenen Änderungsanträge an den GPA.

(5) Bei Änderungen der Prüfungsform und der Art des Leistungsnachweises ist zu gewährleisten, dass der in den Lehrveranstaltungen angestrebte Kompetenzerwerb gesichert wird.

(6) Die geänderte Prüfungsform und Art des Leistungsnachweises werden den Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt gegeben.

(7) Ist unabhängig von der Regelung in Absatz 1 eine semesterweise Verlagerung von Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen in der Zeit der Corona-Pandemie erforderlich, so kann die in den §§ 37 ff. vorgesehene Zuordnung zu Fachsemestern verändert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass jedes Studiensemester in der Regel dreißig ECTS umfasst und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sein muss. Zuständig für die Entscheidung über Veränderungen nach Satz 1 ist der Senat.

C. Schlussbestimmungen

§ 71

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) § 33 a dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Semesters außer Kraft, in dem die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 endgültig außer Kraft tritt.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 im ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) ab.
- (4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen nach der jeweils bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) ab.
- (5) Im Übrigen können Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang unter Geltung einer älteren als der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung begonnen, es aber unterbrochen haben, auf Antrag die Prüfungsleistungen nach dieser bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.
- (6) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 EH-G im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) der Landeskirche bekannt gemacht.

K a r l s r u h e, den 27. November 2012

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. U l r i c h F i s c h e r
Landesbischof